



Inhalt	Seite
<i>Satzung üb. d. Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in d. Landeshauptstadt München (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS - ) v. 22. Dez. 2006</i>	1
<i>Verordnung üb. d. Leichenwesen im Bereich d. Landeshauptstadt München (Leichenordnung) v. 18. Dez. 2006</i>	3
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 19.01.2007 mit 21.02.2007 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1957 Bayreuther Str., Oberföhringer Str. (östl.), Lohengrinstr. (südl.), Effnerstr. (westl.)</i>	5
<i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Einziehung d. Gesamtstrecke d. Birketweges (= Eigentümerweg)</i>	5
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	5
<i>Öffentl. Bekanntmachung Festsetzung u. Einrichtung d. Grundsteuer im Stadtgebiet München f. d. Kalenderjahr 2007</i>	6
<i>Auer Dulten u. Münchner Christkindlmarkt 2007</i>	6
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	6
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	7
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	7

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS) vom 22. Dezember 2006**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 659), und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. 2004, S. 272), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Landeshauptstadt München erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

### **§ 2**

#### **Begriff der Zweitwohnung**

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(3) Als Zweitwohnungen gelten nicht:

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Landeshauptstadt München innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt München befindet.

### **§ 3**

#### **Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 inne hat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Steuermaßstab**

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte

(Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10% verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20% verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Landeshauptstadt München in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Euro abzurunden.

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 9 v. H. der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

#### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Landeshauptstadt München setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt München innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen

Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen - auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### **§ 9 Steuererklärung**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Landeshauptstadt München aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Landeshauptstadt München abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

#### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat - z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 AO.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2006 in Kraft.

Abweichend von § 5 und § 6 Abs. 1 und 2 gilt für das Jahr 2006: Der Besteuerungszeitraum umfasst die Monate Februar bis Dezember. Die Steuerpflicht entsteht am 01. Februar. Der Jahresbetrag beträgt <sup>11</sup>/<sub>12</sub> der sich aus §§ 4 und 5 ergebenden Beträge.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13. Dezember 2006 beschlossen.

München, 22. Dezember 2006      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) vom 18. Dezember 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Anzeigepflicht**

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Landeshauptstadt München ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Friedhofverwaltung der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der Ehegatte, die Ehegattin, der / die eingetragene Lebenspartner/in und die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
2. der-/diejenige, in dessen / deren Anstalt oder Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Sobald eine Person den Sterbefall gemeldet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen Verpflichteten.

(3) Durch die Anzeige bei der Friedhofverwaltung (Abs. 1) werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der Gesundheitsbehörde nicht berührt.

**§ 2  
Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger**

(1) Die gesamten die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.

(2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in München Leichen abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet - auch im Einzelfall - bei der Landeshauptstadt München – Friedhofverwaltung anzeigen und die behördliche Empfangsbescheinigung der Betriebsanzeige (§ 15 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofverwaltung muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.

(3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

**§ 3  
Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen**

(1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunterneh-

men dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

(2) Sie haben insbesondere den/die Auftraggeber/in darauf hinzuweisen, dass

1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuzuleiten ist,
3. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Landeshauptstadt München - Friedhofverwaltung anzumelden ist und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren sind,
4. bei den verschiedenen Aufbahrungsmöglichkeiten des § 4 Abs. 2 Fristen einzuhalten sind (§§ 4 bis 6).

**§ 2  
Leichenbesorgung, Aufbahrung**

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen schicklichen Zustand zu bringen.

(2) Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen (§ 5 Abs. 1) in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter Wahrung der Würde auf die ersten drei Tage nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung des/der Verstorbenen ist nur am Sterbeort bis maximal einen Tag zulässig.

(3) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das Sachgebiet Infektionsschutz des Referates für Gesundheit und Umwelt.

(4) In Ausnahmefällen können die Fristen des Abs. 2 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

**§ 5  
Pflicht zur Leichenraumbenutzung**

Spätestens 72 Stunden nach dem Tod ist der Leichnam in eine Leichenhalle des Friedhofs oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbahrung oder der Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.

**§ 6  
Übergabe der Leiche an die Friedhofverwaltung**

(1) Eine Leiche, die auf einem Münchner Friedhof erdbestattet werden soll, muss spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Friedhofs verbracht wer-

den, auf dem sie bestattet wird.

(2) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist spätestens 72 Stunden nach dem Tode (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet) in das Krematorium zu verbringen. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.

(3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofverwaltung muss am Sargdeckel sowohl innen als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

Name und Alter des / der Verstorbenen,  
Todesstag,  
Bestattungsort (Friedhof),  
ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung der Sargzettel obliegt den Leichenbesorgern.

### **§ 7 Leichenüberführungen nach auswärts**

(1) Vor Überführung einer Leiche von München nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf einem städtischen Friedhof vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofverwaltung.

### **§ 8 Sonderregelung für Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses**

(1) Die Besorgung von Leichen Angehöriger des israelitischen Glaubensbekenntnisses, die auf israelitischen Friedhöfen beigesetzt werden, wird von der Israelitischen Kultusgemeinde wahrgenommen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden unter Berücksichtigung der rituellen Gebräuche der israelitischen Glaubensgemeinschaft Anwendung. Der Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde ist für die Beachtung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(3) Zeit und Ort der Beerdigung dieser Leichen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen von der in Abs. 1 genannten Stelle festzulegen.

(4) Die Abs. 1 mit 3 finden keine Anwendung, wenn Leichen von Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses feuerbestattet oder nicht in einem israelitischen Friedhof beerdigt werden.

### **§ 9 Behördliche Aufsicht**

(1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Landeshauptstadt München – Friedhofverwaltung.

(2) Die Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 3 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt,
4. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, indem er / sie die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung missachtet,
5. entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt,
6. entgegen § 6 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder dem Krematorium (Abs. 2) übergibt oder entgegen Abs. 3 die Sargzettel nicht angebracht hat,
7. entgegen § 7 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem städtischen Friedhof vorfährt.

### **§ 11 Sonstige Vorschriften**

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Friedhofsatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

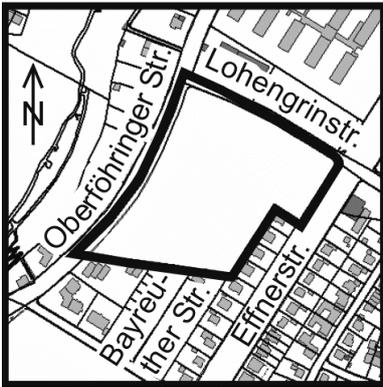
- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Leichenordnung vom 12. Dezember 1986 (MüABl. S. 319) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13. Dezember 2006 beschlossen.

München, 18. Dezember 2006      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -**  
**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**  
**vom 19. Januar 2007 mit 21. Februar 2007**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1957  
 Bayreuther Straße,  
 Oberföhringer Straße (östlich),  
 Lohengrinstraße (südlich),  
 Effnerstraße (westlich)  
 - Allgemeine Wohngebiete, Kindergarten, öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsflächen -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) **vom 19. Januar 2007 mit 21. Februar 2007**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturgüter/Sachgüter und zu den Umweltschutzbelangen Abfälle bzw. Abwässer und Energie sowie eine Gesamtdarstellung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Zum Thema Lärmschutz liegen schalltechnische Untersuchungen vor.

München, 29. Dezember 2006      Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung

**Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der**  
**Gesamtstrecke des Birketweges (= Eigentümerweg)**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Eigentümerweg gewidmete Gesamtstrecke des **Birketweges** zwischen Ende des westlichen Wendehammers des Birketweges (= Ortsstraße) (= km 0,000) und 190,00 m süd-östlich davon (= Ende des Eigentümerweges) (= km 0,190) wegerechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Die oben genannte Wegestrecke des Eigentümerweges wird nicht mehr als öffentlicher Weg benötigt und wird zurückgebaut. Diese Strecke wird durch eine neue Wegeverbindung ersetzt. Da diese Gesamtstrecke (= Eigentümerweg) in Zukunft dem allgemeinen Fahrverkehr nicht mehr zur Verfügung steht, ist sie wegerechtlich einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 10. Januar 2007

Baureferat  
 Verwaltung und Recht

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:**

**Für den 9. Stadtbezirk**

Die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg" gewidmete Teilstrecke der **Kriemhildenstraße** zwischen 25,00 m östlich der Herderstraße (= km 0,323) und 42,00 m östlich der Herderstraße (= Ende der Stichstraße = km 0,340) wird mit Wirkung zum 11. Januar 2007 zur Ortsstraße aufgestuft.

**Für den 22. Stadtbezirk**

- Die bisher als "Feld- und Waldweg - nicht ausgebaut -" gewidmete Teilstrecke der **Alprichstraße** zwischen 60,00 m westlich der Osterangerstraße (= km 0,677 [= alt und neu]) und Osterangerstraße (= km 0,735 [alt]) wird mit Wirkung zum 11. Januar 2007 wegerechtlich eingezogen.
- Die Teilstrecke der **Alprichstraße** zwischen Wegeknicke (= ca. 55,00 m westlich der Osterangerstraße) (= km 0,677 [= alt und neu]) und Osterangerstraße (= km 0,732 [neu]) wird mit Wirkung zum 11. Januar 2007 zum "Feld- und Waldweg - nicht ausgebaut -" gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 12. Februar 2007 eingesehen werden.

München, 10. Januar 2007

Baureferat  
 Verwaltung und Recht

**Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2007**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2007 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2007 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2007 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Das bedeutet, dass diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2007 erhalten, im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der schriftlichen Grundsteuerbescheide für 2006 ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2007 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2007 am 1. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München), einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Der Widerspruch hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.
- Auf die Ausführungen in den Grundsteuerbescheiden für 2006 wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

München, 22. Dezember 2006      Landeshauptstadt München  
 Stadtkämmerei  
 Kassen- und Steueramt

**Auer Dulten und Münchner Christkindlmarkt 2007**

Unter Bezugnahme auf § 1 der Dult- und Christkindlmarktsatzung vom 24. Mai 1978, zuletzt geändert am 30.10.2006, werden nachstehend die Termine der im Jahre 2007 stattfindenden Auer Dulten und des Christkindlmarktes bekannt gegeben:

Veranstaltung	Termine	Bewerbungsschluss
Maidult	28. April bis 6. Mai	28.02.2007
Jakobidult	28. Juli bis 5. August	28.02.2007
Kirchweihdult	20. Oktober bis 28. Oktober	28.02.2007
Christkindlmarkt	30. November bis 24. Dezember	30.06.2007

Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich. In der Bewerbung sind die genauen Personalien des Bewerbers, Art und Größe seines Geschäftes, der gewünschten Verkaufsfläche oder des gewünschten städtischen Verkaufstandes sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen (bitte Foto des Verkaufstandes bzw. des Warenangebotes beilegen) anzugeben.

München, 5. Dezember 2006      Landeshauptstadt München  
 Referat für Arbeit und  
 Wirtschaft  
 Tourismusamt

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 6	26055871	Winel Michael
Geschäftsstelle 17	17086745	Blaaha Susanne
Geschäftsstelle 20	20013793	Otto Marie Luise
Geschäftsstelle 20	20398442	Otto Marie Luise
Geschäftsstelle 20	20043162	Otto Marie Luise
Geschäftsstelle 24	24324386	Hanisch NL Hans-Jürgen
Geschäftsstelle 42	42301432	Eibl Stefan
Geschäftsstelle 42	42301416	Eibl Thomas Michael

Geschäftsstelle 42	42023259	Eibl Ingrid
Geschäftsstelle 54	106732218	Stein Volker
Geschäftsstelle 62	62067665	Reinhardt Adam u. Irene
Geschäftsstelle 62	91004556	Seidel Cornelia
Geschäftsstelle 98	98337843	Heid NL Heinrich
Geschäftsstelle PB 12	12082178	Behr Helmut u. Renate
Geschäftsstelle PB 14	104027826	Hösch Wolfgang
Geschäftsstelle PB 23	23659394	Georg Otto u. Bärbel
Geschäftsstelle PB 61	37061447	Früh NL Harald

Es wurde am 27.12.06 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 27.12.06 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 27.03.07 bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 27. Dezember 2006      Stadtparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 25.09.06 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 27.12.06 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	902384114	Reindl Therese
Geschäftsstelle 2	902644350	Löffelad NL Kurt
Geschäftsstelle 18	18092890	Gegenfurtner Anneliese
Geschäftsstelle 35	35485549	Reichenwallner Emanuel
Geschäftsstelle 28	28027746	Stankusch Gabriele
Geschäftsstelle 42	42048348	Koscielniak NL Paula
Geschäftsstelle 42	42039164	Koscielniak NL Paula
Geschäftsstelle 57	57036980	Janz Marianne
Geschäftsstelle 104	104323951	Opatowski Kristine
Geschäftsstelle 115	76320555	Stocker Rainer
Geschäftsstelle FB 87	41346248	Kutschera Dieter
Geschäftsstelle PB SM	4737052	Perschke NL Margareta
Geschäftsstelle PB SM	2400851	Verdone Erika
Geschäftsstelle PB 2	1036805	Pfister NL Irma
Geschäftsstelle PB 8	908328156	Braun NL Hans
Geschäftsstelle PB 12	12066486	Meyer Marga
Geschäftsstelle PB 87	87480570	Boos Hans
Geschäftsstelle PB 87	87467171	Wendlinger Christine

München, 27. Dezember 2006      Stadtparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Helbig, Wilfried und Ullrich Bauch: Sichere VOB-Korrespondenz für Auftraggeber. Version 2006. - Systemvoraussetzungen: Windows 95, 98, Windows NT, Windows 2000, ME, XP. - Köln: Müller, 2006. 1 CD-ROM. ISBN 3-481-02310-3 € 59.-**

Rechtlich einwandfreier Schriftverkehr ist für Planer und Architekten die Voraussetzung, um Probleme bei Haftung und Honorarabrechnung zu vermeiden. Mit den Mustervorlagen auf der CD-ROM, die individuell am PC bearbeitet werden können, wird der relevante vertragliche Schriftverkehr in allen Leistungsphasen unterstützt. Die Vorlagensammlung enthält 140 rechtssichere Musterbriefe, Vorlagen und Formulare sowie Verträge und Vereinbarungen zu den Themen: Ausschreibung und Vergabe, Objektüberwachung, Bedenken und Behinderung, Abnahme, Rechnung, Nachtrag und Kündigung. Alle Vorlagen sind nach VOB 2006 aktualisiert und entsprechen dem neuesten Stand der Rechtsprechung. Darüber hinaus enthält die CD-ROM wichtige Rechtstexte wie z.B. VOB/B, HOAI und die Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen sowie aktuelle Übersichten zu Bauvorschriften, ATVen und zum STLB.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Suche nach der gewünschten Vorlage.

**Liebscher, Thomas: GmbH-Konzernrecht. Die GmbH als Konzernbaustein. - München: Beck, 2006. XXXV, 434 S. ISBN 978-3-406-54893-0 € 84.-**

Die Neuerscheinung stellt ausführlich das GmbH-Konzernrecht von der Konzernbildung über die faktischen Unternehmensverbindungen bis zum Vertragskonzern dar. Besonderen Wert wird auf die aktuelle konzernrechtliche Diskussion gelegt. Das Werk bietet einen kompletten Überblick über alle konzernrelevanten Bereiche einschließlich des Konzernsteuer- und Konzernbilanzrechts unter Berücksichtigung des Bilanzreformgesetzes sowie des Rechts der konzernverbundenen GmbH & Co.KG. Es umfasst zudem die Bereiche des Internationalen Konzernrechts, des Konzernarbeitsrechts und des Konzerninsolvenzrechts.

**Recht und Gerechtigkeit am Bau. Festschrift für Gerd Motzke zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hans Ganten, Heinrich Groß und Klaus Englert. - München: Beck, 2006. VII, 484 S. ISBN 978-3-406-55050-8 € 98.-**

Zum 65. Geburtstag von Professor Doktor Gerd Motzke ehren 35 Kollegen und Freunde den „Bau-Richter“ mit einer Festschrift. Der Jubilar, Jahrgang 1941, zählt zu den herausragenden Gestalten der Baurechtsszene. Gerd Motzke bekleidete zuletzt das Amt des Vorsitzenden Richters im 27. Senat am OLG München. Er ist Honorarprofessor an der Universität Augsburg und Herausgeber, Autor und Referent „in Sachen Bau“.

Die Beiträge der Festschrift von namhaften Autoren zeigen das große Spektrum des Baujuristen, u.a.:

Gesamtschuldnerausgleich im Baurecht bei Überwachungs- und Ausführungsverschulden (M. Braun); Akteneinsicht im Ver-gabeverfahren (H. Franke); Schutz der Bauhandwerkerforde-rung (D. Kainz); Partnering - ein neues Vertragsmodell (K.D. Kapellmann); Probleme der Mindestsatzunterschreitung beim Generalplanervertrag (U. Locher); Kalkulationsrisiken im Erd- und Straßenbau infolge umweltschutzrechtlicher Bestimmungen (J. Mantscheff); Der dreigliedrige Beschaffenheitsbegriff im Archi-tektenrecht : Planungsziel, Planungsschritte und Planungstech-nik (B. Messerschmidt); Die Judikatur des BGH im Architekten-vertragsrecht (K. Neuenfeld); Baurägererwerb: Minderung und Schadensersatz bei Mängeln am Gemeinschaftseigentum (H-E. Pause); Die Bedeutung der Bestätigung von Aufmaß und Stun-denlohnzetteln (W. Voit); Ausgewählte Fragen zu den anrechen-baren Kosten als Parameter bei der Ermittlung des Architekten-honorars (U. Werner); Nachhaltigkeit im deutschen Baurecht (A. Wirth/ A. Müller).

Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des Schrifttums von Gerd Motzke abgerundet.

---

**Grundsteuergesetz. Kommentar. Begründet von Max Troll. Bearb. von Dirk Eisele. - 9., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XV, 745 S. ISBN 978-3-8006-3338-8 € 78.-**

Der Standardkommentar erläutert alle Vorschriften des Grund-steuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Öffent-lich Privaten Partnerschaft. Abgedruckt und in die Kommentie-rung einbezogen sind die Grundsteuer-Richtlinien und die ein-schlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (u.a. zum Ge-meinnützigkeits- und Verfahrensrecht), des Bewertungsgesetzes, der Bewertungsvorschriften für die neuen Bundesländer (Bewertungsgesetz – DDR, Reichsbewertungs-Durchführungsverordnung).

Die aktuellen Probleme der Verfassungsmäßigkeit, der Grund-steuerbefreiungen und des Grundsteuererlasses werden eben-so dargestellt wie das Verfahrensrecht der Finanz- und Verwal-

tungsgerichtsbarkeit. Eingehend erläutert ist das von der Ein-heitsbewertung abgekoppelte Verfahren der Feststellung der Ersatzbemessungsgrundlage.

Der Anhang zur Zweitwohnungssteuer wurde um eine Einfüh-rung, Mustersatzung und aktuelle Urteile erweitert. Die Anhän-ge zur Rechtsprechung sind aktualisiert und erweitert worden. Ein Anhang zu Grundsteuern und ähnlichen Steuern im interna-tionalen Vergleich rundet das Werk ab.

---

**Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder. 2007. Kommentierte Textsammlung. Die neuen tariflichen Regelungen der Län-der mit Überleitungstarifvertrag, Eingruppierungsregelun-gen und ergänzenden Tarifverträgen. - Regensburg: Walhal-la, 2006. 720 S. ISBN 978-3-8029-7989-7 € 21,90.**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) löste am 1. November 2006 den Bundes-Angestelltentarifver-trag (BAT) und weitere Tarifverträge ab.

Das neue TV-L Jahrbuch Länder erleichtert die Rechtsanwen-dung besonders in der Übergangsphase. Der Autor komment-iert den TV-L und erläutert die Vorschriften des Übergangs-rechts. Der Band enthält folgende Tarifvorschriften:

- TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder mit Kommentierung
- TVÜ Überleitungstarifvertrag - einschließlich Erläuterungen
- Tarifvertrag über Einmalzahlungen
- BAT
- Vergütungsordnung
- die von der Tarifierform unberührt gebliebenen Tarifverträge (Tarifvertrag Altersversorgung, Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit, Tarifvertrag Rationalisierungsschutz).